

SATZUNG

des

Tourismusverein Schweriner Seenland e.V.

§ 1: Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Schweriner Seenland e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 23996 B a d K l e i n e n
Gallentiner Chaussee 2
3. Der Verein ist am 24.10.1997 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevesmühlen unter Nr. 386.
Der Verein ist seit dem 17.05.2018 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter Nr. 4314.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

1. Der Verein fördert den Bestand und die Entwicklung des Tourismus in der Region Schweriner Seenlandschaft.
2. Er wirkt engagiert im Interesse seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Tourismus gegenüber Kommunen, Landkreisen, Vereinen, Körperschaften und anderen auf diesem Gebiet und in diesem Territorium tätigen Strukturen und Gremien.
3. Er will dies Erreichen durch:
 - a) Initiierung und Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des Tourismus in der Region Schweriner Seenlandschaft
 - b) Pflege von Brauchtum und Kultur im Vereinsgebiet
 - c) Unterstützung der Kommunen bei der Pflege der Ortsbilder
 - d) Erhöhung des Freizeitwertes
 - e) Werbung für die Gemeinden
 - f) Zusammenarbeit mit allen an der Tourismusentwicklung interessierten Behörden, Medien, Körperschaften, Vereinen und Unternehmen
 - g) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
 - h) Beratung bei Entscheidungen örtlicher Träger über die Entwicklung der Infrastruktur
 - i) Stärkung des Ansehens und der Bedeutung des Tourismus in der Region

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein hat :
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, welche bereit und geeignet sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder können werden: Juristische und natürliche Personen, die ein besonderes Bedürfnis nach Unterstützung des Vereines und seiner Ziele haben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im und für den Verein um die Vereinsentwicklung besondere Verdienste erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nach dieser Satzung nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die etwaige Ablehnung seines Aufnahmeantrages mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten vollständigen Mitgliedsbeitrages.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereines anzuerkennen sowie nach ihr zu handeln, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und alles zu unterlassen, was dem Verein wirtschaftlich oder in seinem Ansehen schaden würde.

Zu den Pflichten eines jeden Mitgliedes gehört, den Mitgliedsbeitrag pünktlich und in der gemäß Beitragsordnung festgesetzten Höhe zu entrichten.

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, durch aktive Mitarbeit am Vereinsleben, durch Anregungen, Vorschläge und Anträge die Arbeit des Vereines zu beleben und zu unterstützen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Streichung), Ausschluss, den Tod (Streichung) oder den Verlust der Rechtsfähigkeit (Streichung) eines Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Erklärung. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und wird am Folgetag wirksam.

Abweichungen hiervon kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Gründe beschließen. Die besonderen Gründe sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

3. Als Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden :
 - a) wer in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt bzw. dessen Ansehen schädigt.
 - b) wer mit mindestens einem Jahresbeitrag oder anderen geschuldeten Beträgen für vom Verein erbrachte Leistungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht bezahlt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlussbescheides das Recht der Berufung zu. Diese ist formlos an den Vorstand zu richten. Wird der Ausschluss daraufhin nicht aufgehoben, entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung über den Widerspruch.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen oder nicht fristgemäß Gebrauch, wird der Ausschlussbeschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf Markenzeichen des Vereines nicht mehr verwenden.
7. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss wirksam wird, verpflichtet. Ebenso bleiben sämtliche weiteren eventuellen materiellen oder finanziellen Forderungen des Vereines gegen das ausgeschlossene Mitglied über den Ausschluss hinaus bis zu deren Ausgleich erhalten.

§ 7: Beiträge

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dieser als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
2. In der Beitragsordnung sind Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes befristet einer Beitragsermäßigung zustimmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 8: Organe

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese Befugnis nicht durch das Gesetz oder diese Satzung auf den Vorstand übertragen wurde.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, so auch Förder- und Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über :
 - a) die Satzung
 - b) die Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - d) den Jahresbericht und den Kassenberichtes des Vorstandes
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Wahl eines Kassenprüfers
 - g) die Beitragsordnung
 - h) Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - i) die Auflösung des Vereins.

§ 10: Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Weitere Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden :
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn 25% der Mitglieder es verlangen und dies schriftlich beantragen
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter hat die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge sowie die Tagesordnung.
7. Beschlüsse, durch die die Satzung oder die Beitragsordnung geändert werden soll, müssen mit deren Wortlaut im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung ebenso zur Kenntnis gegeben werden, wie Anträge auf Auflösung des Vereines. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
8. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschließen, wenn dem mindestens 1/3 aller Anwesenden zustimmen.
9. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Projektkoordinator
- dem Kassenwart
- dem Pressesprecher

2. Über die Aufteilung und Besetzung der Funktionen beschließt der Vorstand sofort nach erfolgter Wahl im Rahmen einer konstituierenden Beratung mit einfacher Mehrheit.

Im Anschluss ist die Funktionsverteilung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, mit denen er durch das Gesetz, die Satzung und die Mitgliederversammlung betraut wurde.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einsetzen von Fachausschüssen
- f) Aufnahme, Ausschluss, Austritt und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Bestellung bzw. Abberufung eines Geschäftsführers
- h) Beschluss einer Kassenordnung
- i) Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

7. Der Kassenwart wacht über die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einhaltung des Haushaltsplanes durch den Geschäftsführer. Er erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes nach Vorlage durch den Geschäftsführer. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

8. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung, von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand ist berechtigt, nach dem vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Diese Kooptierung bewirkt das Nachrücken eines Mitgliedes in den Vorstand mit Sitz und Stimme und ist wirksam bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese hat über die ordentliche Besetzung des frei gewordenen Vorstandspostens zu beschließen.

§ 12: Vertretungsmacht

1. Gesetzliche Vertreter dieses Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.

2. Der Verein haftet ausschließlich für solche durch Mitglieder verursachte Schäden, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einem Dritten zugefügt werden. Vielmehr wird jede Haftung des Vereins gegenüber Dritten

ausgeschlossen, wenn die den Schaden begründende Handlung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit, also einem Beschluss bzw. Auftrag eines Vereinsorgans oder einer Veranstaltung des Vereins steht.

3. Die Handlungsvollmacht des Vorsitzenden und des Geschäftsführers des Vereins wird in einer durch den Vorstand zu beschließenden Kassenordnung geregelt.

§ 13: Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 14: Geschäftsführer und Geschäftsstelle

1. Sitz des Vereines ist die Geschäftsstelle.
2. Zur Erledigung der laufenden Arbeit des Vereins wird ein Geschäftsführer eingesetzt, der die Geschäftsstelle leitet.
3. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Geschäftsführers sind in einem vom Kassenswart zu erstellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsführervertrag festgelegt.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 15: Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereines fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, sofern dann ein Überschuss vorhanden ist, dem Landschafts- und Kulturpflegeverein Schweriner Außensee und Umgebung e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein anstrebt, so dass die Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Vor der wirksamen Umsetzung von Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
5. Ist durch Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der/die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass die Mitgliederversammlung auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators beschließt. Hierfür ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.06.2012 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Hohen Viecheln, den 06.06.2012